

XXX XXX XXX  
XXX XXX XXX  
58644 Iserlohn

An das  
Sozialgericht Dortmund  
Ruhrallee 3  
44139 Dortmund  
Fax: 0231 5441-509

**vorab per Fax 0231.5415-509**

Ihr Zeichen Ihre Nachricht vom	Mein Zeichen Meine Nachricht vom	Datum
<b>W 1841/11</b>	XXX XXX XXX ./Jobcenter MK	29.05.2012

In der Sache

**S 58 AS 4686/11**

**XXX XXX XXX ./Jobcenter Märkischer Kreis**

wird auf die gerichtliche Verfügung hin mitgeteilt, dass für das Girokonto bei der Sparkasse Iserlohn, Kto.Nr. 965731, BLZ 445 500 45 ein Dispokredit bis zu 600,00 € eingeräumt ist. Die meiste Zeit ist das Konto überzogen und der Disporahmen streckenweise bis an die Grenze der Belastbarkeit ausgereizt. Diese permanente Bedarfsunterdeckung ist dem Jobcenter hinlänglich bekannt.

Als gleichermaßen bekannt darf vorausgesetzt werden, dass die Kürzungen der Regelleistungen in einzelnen Positionen den Vorgaben des Bundesverfassungsgericht nicht genügen dürften. Das gilt in Besonderheit auch für die Unterversorgung bei den Stromkosten, die den Preissteigerungen nicht gerecht werden. Aus diesem Grund ist die Klage dahingehend zu erweitern, dass die Regelsätze insgesamt vor dem Hintergrund der Verfassungsgerichts-Rechtsprechung anzupassen sind. Verfahren sind bereits anhängig.

Der Verweis des Vertreters der Beklagten die nicht ausdrücklich vom Regelsatz erfassten Sonderbedarfe aus einem minimalen Nebenverdienst aufzubringen, kann nur als bitterster Zynismus verstanden werden. Auch vor dem Hintergrund der allgemein geltenden Rechtsprechung in Bezug auf die Ersatzbeschaffung bei Trennung und Scheidung, ist der Vorstoß eine offene und freche Verhöhnung der Armut.

Zur Begründung der Klage wird auf den in der Akte vorliegenden Widerspruch verwiesen.  
Zur erweiterten Klagebegründung ist die Fachkompetenz eines Rechtsanwaltes erforderlich.  
Für den Fall der Bewilligung der Prozesskostenhilfe hat sich Hr. RA XXX XXX, XXX XXX,  
586XX Iserlohn zur Mandatsübernahme bereiterklärt.

Mit freundlichen Grüßen

XXX XXX XXX